

Statut des Kuratoriums "Tag der Sachsen"

Stand Dezember 2023

Statut des Kuratoriums

"Tag der Sachsen"

Das Statut des Kuratoriums "Tag der Sachsen" wurde auf seiner 1. Sitzung am 22. Februar 1992 verabschiedet und durch Beschlüsse vom 30.06.1998, 04.02.2008, 27.06.2019 und 12.12.2023 geändert.

Gliederung:

Präambel

§ 1 Sitz des Kuratoriums, Ehrenamt, Mitgliedsbeitrag

§ 2 Mitgliedschaft im Kuratorium

§ 3 Organe des Kuratoriums

§ 4 Mitgliederversammlung

§ 5 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

§ 6 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§ 7 Präsident und Vizepräsidenten

§ 8 Präsidium

§ 9 Zuständigkeiten des Präsidiums

§ 10 Beschlussfassung des Präsidiums

§ 11 Geschäftsstelle

Präambel

Der "Tag der Sachsen" ist eine Veranstaltung von Bürgern für Bürger. Er wird getragen vom Kuratorium "Tag der Sachsen", das am 22. Februar 1992 von sachsenweit tätigen Vereinen, Verbänden und sonstigen gesellschaftlich relevanten Gruppen gegründet wurde.

Die Veranstaltung "Tag der Sachsen" findet seit 1992 alljährlich am ersten Wochenende im September statt. Ab dem Jahr 2025 wird das Fest alle zwei Jahre ausgerichtet. Beim Zusammentreffen des Festes mit bundes- oder landesweiten Terminen wie Wahlen und Schuleinführungen kann der „Tag der Sachsen“ nach Zustimmung des Kuratoriums um eine Woche verlegt werden.

Der "Tag der Sachsen" ist konzipiert als großes, vom sächsischen Vereinswesen bestimmtes Volks- und Heimatfest mit umfangreichen künstlerischen, folkloristischen und sonstigen kulturellen sowie sportlichen Veranstaltungen. Die teilnehmenden politischen Parteien haben ihre Präsentation auf ihren Stand zu beschränken.

Als einheitliches Erscheinungsbild für den "Tag der Sachsen" gilt das offizielle vom Kuratorium bestätigte Logo.

Jede sächsische Stadt oder Gemeinde oder - ausnahmsweise - zwei oder mehrere benachbarte Städte und Gemeinden, die sich zu diesem Zweck zusammengeschlossen haben und über die entsprechenden infrastrukturellen Voraussetzungen verfügen, können sich um die Ausrichtung des "Tages der Sachsen" bewerben.

Die Ausschreibung soll drei Jahre, die Vergabe zwei Jahre vor dem Veranstaltungstermin erfolgen. Den Zuschlag erteilt die Mitgliederversammlung des Kuratoriums "Tag der Sachsen".

Im Kuratorium "Tag der Sachsen" wirken die verschiedensten gesellschaftlich bedeutsamen sächsischen Organisationen mit. Der Freistaat Sachsen ist Mitglied des Kuratoriums und unterstützt dieses personell, logistisch und mit finanziellen Mitteln nach Maßgabe des jeweiligen Staatshaushaltsplanes.

Mitglieder des Kuratoriums können sachsenweit tätige, nicht gewinnorientierte Vereine, Verbände und sonstige gesellschaftlich relevante Organisationen sein. Hierzu zählen insbesondere Vereine, die sich der Heimatpflege, der Pflege der Volkskultur, der Jugend, dem Sport, den Senioren, den Menschen mit Behinderung, sozialen Belangen, der Umwelt, der Kunst, der Kultur, Belangen ausländischer Mitbürger oder dem europäischen Gedanken widmen, kommunale Spitzenverbände sowie Kirchen und andere Religionsgemeinschaften, Hochschulen, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, Industrie- und Handels- sowie Handwerkskammer.*

Politische Parteien und weltanschauliche Vereinigungen sowie natürliche Personen können nicht Mitglied des Kuratoriums sein.

**Eine aktuelle Liste der Mitglieder ist diesem Statut als Anlage beigelegt.*

§ 1

Sitz des Kuratoriums, Ehrenamt, Mitgliedsbeitrag

- (1) Das Kuratorium "Tag der Sachsen" hat seinen Sitz in Dresden.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Kuratoriums. Alle Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt.
- (3) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 2

Mitgliedschaft im Kuratorium

- (1) Anträge zur Aufnahme in das Kuratorium sind an das Präsidium zu richten. Sie sind zu begründen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Der Präsident teilt dem Antragsteller die Entscheidung schriftlich mit. Eine zeitweilige Mitgliedschaft im Kuratorium erhält jeweils der Ausrichter.
- (2) Wird ein Aufnahmeantrag innerhalb von zwei Jahren nach einer ablehnenden Entscheidung erneut gestellt, kann der Präsident ihn ablehnen, ohne eine erneute Beschlussfassung des Präsidiums herbeizuführen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Er ist jederzeit möglich.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise gegen die Interessen des Kuratoriums gehandelt hat oder wenn es die in der Präambel dargelegten Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 3

Organe des Kuratoriums

Organe des Kuratoriums sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. das Präsidium.

§ 4

Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung des Kuratoriums findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens zehn von Hundert der Mitglieder dies beim Präsidenten schriftlich beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Zusendung der erforderlichen Unterlagen. Die Einberufungsfrist beträgt einen Monat. Sie kann bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen auf zwei Wochen verkürzt werden.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

§ 5

Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Beschlussfassung über Änderungen dieses Statuts und über die Auflösung des Kuratoriums;
 2. Beschlussfassung über den Schlüssel zur Entsendung von Mitgliedern in das Präsidium gemäß § 8 Abs. 2;
 3. Entgegennahme des jährlichen Arbeitsberichtes des Präsidiums;
 4. Erteilung des Zuschlags zur Ausrichtung des jeweiligen "Tages der Sachsen" im Rahmen des Vergabeverfahrens;
 5. Rücknahme des Zuschlags in Fällen grober Verstöße gegen das Statut oder Beschlüsse der Organe des Kuratoriums;
 6. Wahl des Präsidenten und des ersten Vizepräsidenten;
 7. Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Präsidiums fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an das Präsidium beschließen. Das Präsidium kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 6

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Ist weder der Präsident noch einer der Vizepräsidenten anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung ein anderes Präsidiumsmitglied zum Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse, Rundfunk und Fernsehen beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße schriftliche Einladung erfolgt ist. Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn der Versammlung die Beschlussfähigkeit fest.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Abweichend hiervon kann eine Änderung des Statuts nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Für Wahlverfahren gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl statt.
- (4) Wahlen finden grundsätzlich geheim statt. Abstimmungen finden in der Regel offen statt.

§ 7

Präsident und Vizepräsidenten

- (1) Das Kuratorium hat einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Der Präsident vertritt das Kuratorium nach außen. Er beruft die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Präsidiums ein und leitet sie. Der Präsident wird bei Abwesenheit vom ersten oder zweiten Vizepräsidenten vertreten.
- (2) Der Präsident kann gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums sein Veto einlegen. Das Veto kann durch Beschluss des betroffenen Organs mit 2/3-Mehrheit aufgehoben werden.
- (3) Der Präsident und der erste Vizepräsident werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte alle fünf Jahre oder aus besonderem Grund gewählt. Die Wahl des ersten Vizepräsidenten erfolgt auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände. Zweiter Vizepräsident ist der Oberbürgermeister/Bürgermeister des Ausrichters des jeweiligen "Tages der Sachsen" bzw. der Vorsitzende der von den beteiligten Kommunen zu diesem Zweck gegründeten Arbeitsgemeinschaft.

§ 8

Präsidium

- (1) Stimmberechtigte Präsidiumsmitglieder sind der Präsident und die beiden Vizepräsidenten, der Leiter der Geschäftsstelle, zwei Vertreter des Freistaates Sachsen und ein zweiter Vertreter des Ausrichters.
- (2) Kuratoriumsmitglieder, die jeweils einer der nachfolgend aufgeführten Gruppen angehören und sich aktiv an der Gestaltung des "Tages der Sachsen" beteiligen, entsenden einen oder, soweit ausdrücklich bestimmt, mehrere stimmberechtigte Vertreter in das Präsidium.

Dies sind folgende Gruppen:

1. landesweit vertretene anerkannte Religionsgemeinschaften (jeweils 1 Mitglied),
2. Sportverbände (2 Mitglieder),
3. Anglerverbände,
4. Verbände aus den Bereichen Kunst und Kultur (2 Mitglieder),
5. Vereine zur Pflege des Musiklebens,
6. Verbände der Volkskultur und Heimatpflege (3 Mitglieder),
7. Schützenverbände,
8. Feuerwehrverbände,
9. Umwelt- und Naturschutzverbände,
10. Verbände der Land- und Forstwirtschaft,
11. Arbeitnehmerorganisationen,
12. Arbeitgeberorganisationen,
13. Industrie- und Handelskammern,
14. Handwerkskammern,
15. Kommunale Spitzenverbände (2 Mitglieder),
16. Fremdenverkehrsverbände (2 Mitglieder),
17. Sorbische Verbände,
18. Frauenverbände,
19. Jugendverbände,
20. Schüler- und Studentenverbände,
21. Seniorenverbände,
22. Behindertenverbände,
23. Vereine und Verbände ausländischer Mitbürger,
24. Wohlfahrtsverbände,
25. Genossenschaftsverbände,
26. sonstige Organisationen.

- (3) Der Beschluss über die Entsendung eines gemeinsamen Vertreters in das Präsidium gemäß Absatz 2 ist mit absoluter Mehrheit der beteiligten Kuratoriumsmitglieder zu fassen. Der Beschluss ist dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen. Er kann jederzeit widerrufen werden. Satz 1 und 2 gelten für den Widerruf entsprechend.
- (4) Als nichtstimmberechtigte Mitglieder gehören dem Präsidium jeweils ein Vertreter des Ausrichters des Vorjahres und des Folgejahres an.

§ 9

Zuständigkeiten des Präsidiums

- (1) Das Präsidium ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 1. Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und auf Vorschlag des Präsidenten Beschluss der Tagesordnung der Mitgliederversammlung;
 - 2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - 3. Festlegung der konzeptionellen Leitlinien, der Schwerpunkte sowie des Mottos für den jeweiligen "Tag der Sachsen";
 - 4. Beschlussfassung zu Grundsätzen der Gestaltung und Durchführung des "Tages der Sachsen" und Erlass von Richtlinien,
 - 5. Betreuung der Ausrichter Kommunen des zurückliegenden, des aktuellen und des nächsten "Tages der Sachsen";
 - 6. inhaltliche Abstimmung des Programmablaufs des "Tages der Sachsen" mit der Ausrichter Kommune;
 - 7. Aufnahme neuer Mitglieder in das Kuratorium;
 - 8. Festlegung der Zugehörigkeit einzelner Kuratoriumsmitglieder zu einer der in § 8 Absatz 2 genannten Gruppen.
- (2) Zur Vorbereitung von Beschlüssen kann das Präsidium spezielle Ausschüsse bilden.

§ 10

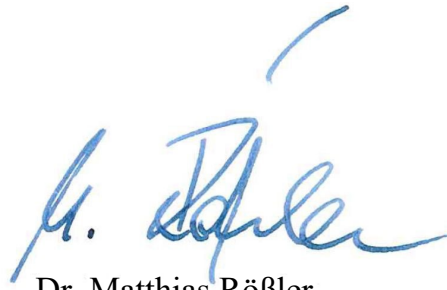
Beschlussfassung des Präsidiums

- (1) Die Einladung zu Präsidiumssitzungen erfolgt schriftlich. Es ist eine Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuhalten. In Eilfällen kann die Einberufung auch kurzfristig fernmündlich oder durch Telefax erfolgen.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt wie in der Mitgliederversammlung. § 6 Abs. 1 sowie Absatz 2 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 11 Geschäftsstelle

- (1) Das Kuratorium hat eine Geschäftsstelle.
- (2) Die Geschäftsstelle erledigt die laufende Verwaltungsarbeit des Kuratoriums und führt Aufträge aus, die ihr durch die Mitgliederversammlung oder das Präsidium erteilt werden. Die Geschäftsstelle wirkt mit bei der Betreuung der Ausrichter und der Bewerber sowie der Auswahl der Werbeagentur. Die Geschäftsstelle bereitet die Mitgliederversammlungen und die Präsidiumssitzungen vor und führt den dazugehörigen Schriftwechsel. Der Leiter der Geschäftsstelle ist stimmberechtigtes Mitglied der Mitgliederversammlung und des Präsidiums.
- (3) Die Erfüllung der Verwaltungsaufgaben durch die Geschäftsstelle erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplanes der Sächsischen Staatskanzlei. Die Sächsische Staatskanzlei bestimmt im Einvernehmen mit dem Präsidium den Leiter der Geschäftsstelle des "Tages der Sachsen".

Dresden, den 12. Dezember 2023



Dr. Matthias Röbner
Präsident des Kuratoriums "Tag der Sachsen"
Präsident des Sächsischen Landtags